

Zulassungsbedingungen zur eidg. Höheren Fachprüfung für Kommunikationsleiter(in)

3.3 Zulassung

3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer

- a) einen eidgenössischen Fachausweis als Kommunikationsplaner/in, Planer/in Marketingkommunikation bzw. Werbeassistent/in oder als PR-Fachfrau/-Fachmann bzw. PR-Assistentin/-Assistent seit Erwerb dieses Ausweises mindestens 2 Jahre als Werbeleiter/in bzw. Kommunikationsleiter/in oder Werbeberater/in mit Führungsfunktion tätig war

oder

- b) den Abschluss einer Hochschule, Fachhochschule oder ein eidgenössisch anerkanntes Diplom (Höhere Fachprüfung, Höhere Fachschule) im kaufmännischen Bereich besitzt und mindestens 3 Jahre in der Unternehmens- und Marketing-kommunikation (allenfalls im Speziellen im Werbebereich) tätig war, sofern mindestens 2 Jahre davon als Werbeleiter/in bzw. Kommunikationsleiter/in oder Werbeberater/in mit Führungsfunktion entfallen

oder

- c) über mindestens 5 Jahre Praxis in der Unternehmens- und Marketingkommunikation (allenfalls im Speziellen im Werbebereich) verfügt, sofern mindestens 2 Jahre davon als Werbeleiter/in bzw. Kommunikationsleiter/in oder Werbeberater/in mit Führungsfunktion entfallen.

Stichtag bezüglich der Nachweisdauer ist der Beginn der Prüfung.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41

3.32 Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen und Diplomen entscheidet das BBT.

3.33 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten mindestens drei Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und nennt die Rechtsmittelbelehrung.